



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (201) 2420-0
Telefax: +49 (201) 2420-9699
E-Mail: Sb1-esn-kl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 15.04.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3553161

641pä/019-2026#004

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „EÜ Lohoff - Haan - Erneuerung - 2. PÄ“, Bahn-km 26,397 bis 31,869 der Strecke 2525 Neuss --Schwelm-- - Linderhsn. in Haan
Bezug: Antrag vom 11.02.2026, Az. V.II-W-P-I

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG.

Das Ursprungsvorhaben hat den Ersatzneubau des südlichen Teils der Eisenbahnüberführung (EÜ) Lohoff in Haan zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3, Abs. 4, i. V. m. § 7 i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG unterliegt, da es die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen zum Gegenstand hat.

Für die Ursprungsgenehmigung (Az. 641pa/048-2023#007) wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 29.04.2024 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher ein taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Die Planänderung hat zur Folge, dass die beiden Rahmenbauwerke zu einem durchgehenden Rahmenbauwerk zusammengefasst werden, wodurch die Bauwerkslängsfugen entfallen. Die Rahmenwände werden hochgezogen und verbreitert ausgeführt, sodass die Bohrpfähle mit einem Durchmesser von 120 cm in die Wände einbinden können. Da die lichten Bauwerksmaße beibehalten werden, vergrößert sich hierdurch die Bauwerksstützweite. Abweichend von der genehmigten Planung entfällt die Pfahlkopfplatte mit zweireihiger Tiefgründung. Die Halbrahmen werden stattdessen auf einer einreihigen, tangierenden Bohrpfahlwand gegründet.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Die zu erneuernde Eisenbahnüberführung befindet sich im östlichen Stadtgebiet der kreisangehörigen Stadt Haan (Stadtteil Gruitzen) im Kreis Mettmann und liegt im Zuständigkeitsbereich des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nördlich der Eisenbahnüberführung schließt die Ortslage Lohoff an. Südlich der Eisenbahnüberführung befinden sich eine Kleingartenanlage sowie die Ortslage Tückmantel. Südwestlich der Eisenbahnüberführung liegt ein Regenrückhaltebecken des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW).

Gemäß Regionalplan Düsseldorf ist das Vorhabengebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ausgewiesen; zusätzlich ist ihm die Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“ zugeordnet.

Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete sind das Landschaftsschutzgebiet „LSG-4708-0027“ in ca. 200 m nordöstlicher Richtung, das Landschaftsschutzgebiet „LSG-4708-0005 Oberhaan“ in ca. 320 m südwestlicher Richtung sowie das Landschaftsschutzgebiet „LSG-4708-0003 Gruiten Nord-Ost/Hahnenfurth“ in ca. 320 m nördlicher Richtung. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG-4708-0027“ ist das Krutscheidter Bachtal als eigenständiges Landschaftsschutzgebiet „LSG-4708-0011 Krutscheider Bachtal westlich von Vohwinkel“ ausgewiesen. Der Krutscheidter Bach, der dem Gewässersystem der Düssel zuzuordnen ist, gehört zum Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Haan.

In etwa 70 m südlicher Richtung zur Eisenbahnüberführung Lohoff befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil A 2.8-19 „Korkenzieherbahn“.

Wasserschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Die Gesamteinletrate der bauzeitlichen Wasserhaltung liegt deutlich unterhalb des mittleren Niedrigwasserabflusses (MNQ) des Gewässers „Obgruitener Bach“, sodass aus hydraulischer Sicht keine relevante Belastung des Gewässers zu erwarten ist.

Die Einleitung erfolgt nach Zwischenschaltung eines Absetzbeckens, wodurch der Eintrag von Trüb- und Feinstoffen wirksam minimiert wird. Da das geförderte Grundwasser in Kontakt mit Beton steht, wird zusätzlich eine Behandlung mittels Neutralisationsanlage durchgeführt. Die Bauarbeiten sowie die Einleitung werden durch eine umweltfachliche Bauüberwachung begleitet, die den Gewässerschutz sowie die Einhaltung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sicherstellt.

Im Bereich des Vorhabens liegen keine Altlasten vor, sodass nicht von einer Belastung des Grundwassers auszugehen ist. Das eingeleitete Wasser ist daher als unbelastet einzustufen. Eine chemische Beeinflussung des Gewässers infolge der Einleitung ist folglich nicht zu erwarten.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Einleitung lediglich über einen kurzen Zeitraum von etwa fünf Tagen erfolgt. Insgesamt ist somit von einer Gewässerverträglichkeit der bauzeitlichen Einleitung auszugehen.

Des Weiteren teilt der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) in seiner Stellungnahme vom 15.04.2026 mit, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen, sofern dieses entsprechend den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der in der Stellungnahme aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird. Diese Nebenbestimmungen und Hinweise werden verbindlicher Bestandteil der Planänderungsgenehmigung.

Im Vergleich zur eingereichten Planung mit der Plangenehmigung 641pa/048-2023#007 ergeben sich durch die Planänderungen keine Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz. Es werden keine Änderungen mit nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter vorgenommen. Durch die verkürzte Bauzeit kann das beanspruchte Ackerland zudem früher wiederhergestellt werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind nach Art und Umfang geeignet, die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe auszugleichen.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, bestehend aus dem Erläuterungsbericht zur 2. Planänderung, dem Bauwerksplan sowie den wasserrechtlichen Unterlagen, ergibt sich im Rahmen einer überschlägigen Prüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig